



Überblick über das neue Widerrufsrecht

Wichtigste Änderungen für Online-Händler

Was erwartet Online-Händler ab 13. Juni 2014?

„Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung“

Inkrafttreten des Gesetzes am 13. Juni 2014

Inhalt

Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie wurde beschlossen.

Neu gefasst wurden **unter anderem die Vorschriften zum Widerrufsrecht** bei Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern in §§ 312 g, 355 ff. BGB sowie Artikel 246 a § 1 EGBGB n.F. (n.F. = neue Fassung).

Bitte beachten Sie:

Das neue Recht tritt erst am 13.6.2014 in Kraft und gilt somit erst für Verträge die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden.

1. 14-tägiges Widerrufsfrist und Musterbelehrung

Einheitliche Widerrufsfrist in Europa – 14 Tage (§ 355 Abs.1 BGB n.F.)

- Die Widerrufsfrist beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss, § 355 Abs.2 BGB n.F. (z.B. bei Downloadprodukten und Dienstleistungsverträgen).
- Abweichend davon beginnt die Widerrufsfrist beim Verkauf von Waren (Verbrauchsgüterkauf):
 - a) sobald der Verbraucher oder ein von Ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die Ware erhalten hat;
 - b) wenn der Verbraucher mehrerer Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die Waren getrennt geliefert werden, sobald der Verbraucher oder ein von Ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Ware erhalten hat;
 - c) wenn die Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken geliefert wird, sobald der Verbraucher oder ein von Ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück erhalten hat;
 - d) wenn der Vertrag auf die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum gerichtet ist, sobald der Verbraucher oder ein von Ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die erste Ware erhalten hat.
- Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher gem. Artikel 246 a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB n.F. über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat (§ 357 Abs.3 BGB n.F.). Der Unternehmer kommt dieser Informationspflicht nach, indem er dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung vor Vertragsschluss in Textform übermittelt.
- Bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung verlängert sich die **Widerrufsfrist** auf maximal **12 Monate** nach Ablauf der eigentlichen Widerrufsfrist. Die Frist beträgt dann insgesamt 12 Monate und 14 Tage. Danach erlischt das Widerrufsrecht, das "unendliche Widerrufsrecht" entfällt. Wird innerhalb der 12 Monate die Belehrung über das Widerrufsrecht nachgeholt, beginnt die Widerrufsfrist ab diesem Zeitpunkt.

- **Gefahr der Rücksendung** der Waren bei Widerruf trägt (wie bisher auch) der **Unternehmer**.
- Das bisherige **Rückgaberecht entfällt ersatzlos**.

2. Erklärung des Widerrufs

- Der Widerruf muss künftig **ausdrücklich** durch den Verbraucher gegenüber dem Unternehmer erklärt werden. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrages **eindeutig** hervorgehen.
- **Kein kommentarloses Rücksenden** mehr möglich.
- Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
- Verbraucher können die Erklärung des Widerrufs auf unterschiedliche Weisen ausüben:
 - a) durch Ausfüllen und Übersenden des **Muster- Widerrufsformulars** der Anlage 2 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB n.F.
oder
 - b) durch eine andere entsprechend **eindeutige Erklärung** (z.B. per Post, Email oder Telefax).
- Sofern der Unternehmer auf seiner Webseite das **Muster-Widerrufsformular** oder ein adäquates **Widerrufsformular** zur Verfügung stellt, kann der Verbraucher alternativ auf diesem Wege – durch Ausfüllen und Versenden des digitalen Formulars - seinen Widerruf ausüben. Den Eingang des Widerrufs hat der Unternehmer in diesem Fall unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger (also z.B. per E-Mail) zu bestätigen.

3. Ausnahmen vom Widerrufsrecht

- § 312 g Abs.2 BGB n.F. regelt zusätzlich zu den bisherigen weitere (neue) **Ausschlussgründe** vom Widerrufsrecht bzw. **vorzeitige Erlöschensgründe**, wenn:
 - **versiegelte Waren** geliefert werden, die aus Gründen des **Gesundheitsschutzes** oder aus **Hygienegründen** nicht zur Rückgabe geeignet sind und deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde;
 - Waren geliefert werden, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Eigenart **untrennbar mit anderen Gütern vermischt** wurden;
 - **alkoholische Getränke** geliefert werden unter weiteren engen Voraussetzungen.

4. Rücksendefrist und Zurückbehaltungsrecht

- Der Verbraucher ist verpflichtet, die Waren ohne unnötige Verzögerung und in jedem Fall spätestens binnen **14 Tagen** ab Widerruf zurückzusenden (§ 357 Abs.1 BGB n.F.).
- Die Kaufpreiserstattung hat durch den Verkäufer unverzüglich, spätestens **binnen 14 Tagen** ab Widerruf zu erfolgen (§ 357 Abs.1 BGB n.F.).
- Der Unternehmer hat solange ein **Zurückbehaltungsrecht**, bis er entweder die Ware zurückerhält oder er einen Nachweis über die Rücksendung (§ 357 Abs.4 BGB n.F.).
- Der Unternehmer nimmt die Rückzahlung unter Verwendung desselben **Zahlungsmittels** vor, das vom Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, und vorausgesetzt, für den Verbraucher fallen infolge einer solchen Rückzahlung keine Kosten an (§ 357 Abs.3 BGB n.F.).

5. Hinsendekosten

- Der **Unternehmer** hat im Widerrufsfall die **Hinsendekosten** = Kosten für die Lieferung zu tragen (§ 357 Abs.2 BGB n.F.)
- Zusätzlichen Kosten für eine ausdrücklich gewünschte andere Lieferung als die angebotene günstigste Standardlieferung müssen aber nicht erstattet werden (z.B. für Expresslieferung).

6. Kosten der Rücksendung

- Der **Verbraucher** trägt im Widerrufsfall die **Kosten der Rücksendung**, wenn er vorab vom Unternehmer über diese Rechtsfolge **informiert** wurde (§ 357 Abs.6 BGB n.F.).
- Eine **gesonderte Vereinbarung** ist – anders als bislang – **nicht erforderlich** (keine „40 € - Klausel“ mehr).
- Die **Höhe** der Rücksendekosten muss im Vorfeld benannt werden, wenn die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können (z.B. bei Speditionsversand).

7. Ab wann gelten die Änderungen?

Das Gesetz ist von Bundestag und Bundesrat bestätigt und tritt ab dem **13. Juni 2014** in Kraft.

Der Händlerbund wird Sie weiterhin aktuell unter www.onlinehaendler-news.de informieren.

Stand: 15.07.2013